

Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Informationen

zur Gemeindeversammlung vom

Montag, 5. Dezember 2016,

20.00 Uhr, im Singsaal des
Schulhauses

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Orientierung über die Traktanden

Jungbürgerfeier

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger (Jahrgang 1998) sind bereits vor der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 2016 zu einem Nachtessen eingeladen worden. Wie die letzten Jahre, werden die Bürgerbriefe aber erst an der Gemeindeversammlung übergeben.

Der Gemeinderat freut sich, wenn möglichst alle Jungbürgerinnen und Jungbürger an der Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro teilnehmen.

Ehrungen

Der Gemeinderat freut sich, in diesem Jahr Leistungen aus der Berufswelt und der Freiwilligenarbeit als Anerkennung auszuzeichnen.

Genehmigung des Budgets und Festsetzen der Steueranlage für das Jahr 2017

Das vorliegende Budget 2017 basiert auf einer unveränderten Steueranlage bei Einkommen und Vermögen von 1.50. Im Gebührenbereich sind die bereits beschlossenen Erhöhungen bei der Grundgebühr Kehricht und den Jahresmarken Grünabfuhr bereits berücksichtigt. Die Gebührenansätze der beiden anderen Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser bleiben gegenüber den heute geltenden Ansätzen unverändert. Geplant sind im Budgetjahr Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 346'000.00. Die Nettoinvestitionen umfassen das Sanierungsprojekt Brandweg und die Startinvestitionen beim regionalen Hochwasserschutz an der Langete.

Folgende Geschäfte beeinflussen das Budgetjahr:

- In der Turnhalle Rohrbach ist geplant die Festtische zu ersetzen. Berücksichtigt wurde dafür ein Betrag von Fr. 30'000.00.
- Die Schulgelder an den Oberstufenverband fallen aufgrund der geplanten Investitionen höher aus.
- Da aufgrund der aktuellen Bautätigkeit mit einer Zunahme der Bevölkerungszahl gerechnet wird, erhöhen sich in der Folge die Gemeindeanteile bei den Lastenausgleichen Sozialhilfe, Ergänzungsleistung und öV.
- Die Steuererträge werden mit einem Wachstum von 1.5 % auf den bereinigten voraussichtlichen Erträgen 2016 budgetiert.
- Die Zinserträge fallen aufgrund der momentanen Marktsituation deutlich tiefer aus.
- Aus dem Finanzausgleich werden Leistungen in der Höhe von Fr. 653'600.00 erwartet.

Der vorliegende Voranschlag 2017 schliesst mit folgenden Zahlen ab:

Total Aufwand	Fr.	5'980'122.00
Total Ertrag	Fr.	<u>5'897'992.00</u>
Aufwandüberschuss Gesamthaushalt	Fr.	82'130.00
Aufwandüberschuss allgemeiner Haushalt	Fr.	90'290.00
Ertragsüberschuss SF Wasserversorgung	Fr.	11'960.00
Aufwandüberschuss SF Abwasserentsorgung	Fr.	2'140.00
Aufwandüberschuss SF Abfallentsorgung	<u>Fr.</u>	<u>1'660.00</u>
	Fr.	82'130.00

Die prognostizierten Aufwandüberschüsse können sowohl im steuerfinanzierten Bereich als auch bei den Spezialfinanzierungen dem vorhandenen Eigenkapital belastet werden.

Im Budget 2017 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:

- das 1.5-fache der gesetzlichen Einheitsansätze auf Einkommen und Vermögen
- eine Liegenschaftssteuer von 1.0 Promille des amtlichen Wertes

⇒ Das Budget 2017 kann auf der Finanzverwaltung eingesehen oder in Papierform bezogen werden. Zudem sind die Eckdaten unter www.rohrbach-be.ch für Interessierte aufgeschaltet.

Ernennung der Revisionsstelle und der Aufsichtsstelle Datenschutz für das Jahr 2017

Seit 2008 amtiert die Finances Publiques AG, Bowil, als Revisionsstelle sowie als Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde Rohrbach.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Revisionsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz für das Jahr 2017 wieder der Finances Publiques AG in Bowil zu übertragen.

Beratung und Genehmigung von Änderungen im Baureglement

Im Baureglement müssen die übergeordneten Vorgaben betreffend der harmonisierten Masse und Messweisen (BMBV) und der Gewässerräume integriert werden. Im Weiteren wurden auch noch punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Messweisen im Bauwesen

Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Das führt dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen, Begriffe, Definitionen und Messweisen nicht nur in den Kantonen verschieden sind, sondern sich auch noch von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. So ist beispielsweise die Gebäudehöhe in der Schweiz 26-mal unterschiedlich definiert, während es rund 2000 Versionen der 3-geschossigen Wohnzone gibt. Deshalb beschloss die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz im Jahre 2005 die internationale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe. Ziel dieses Konkordats ist es, in einem ersten Schritt 30 formelle Baubegriffe wie Höhen, Abstände etc. zu standardisieren, damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zu diesem Konkordat beschlossen und sich damit verpflichtet, die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht zu vereinheitlichen. Auf den 1. August 2011 ist eine kantonale Verordnung in Kraft getreten und den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, ihre Bestimmungen zu überprüfen und anzupassen. Spätestens ab dem 1. Januar 2021 gelten die Bestimmungen in allen Gemeinden, d.h. auf allen Baugesuchen, welche ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Die Bestimmungen der BMBV sind auch dann uneingeschränkt anwendbar, wenn die Gemeinden ihre Vorschriften nicht angepasst haben.

Neues System der Höhenmessung

Die bisher im Baureglement Rohrbach definierte Gebäudehöhe ist in der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen nicht mehr vorgesehen. Die Vorgaben zu Höhe von Gebäuden müssen neu gestützt auf die Gesamthöhe oder die Fassadenhöhe geregelt werden.

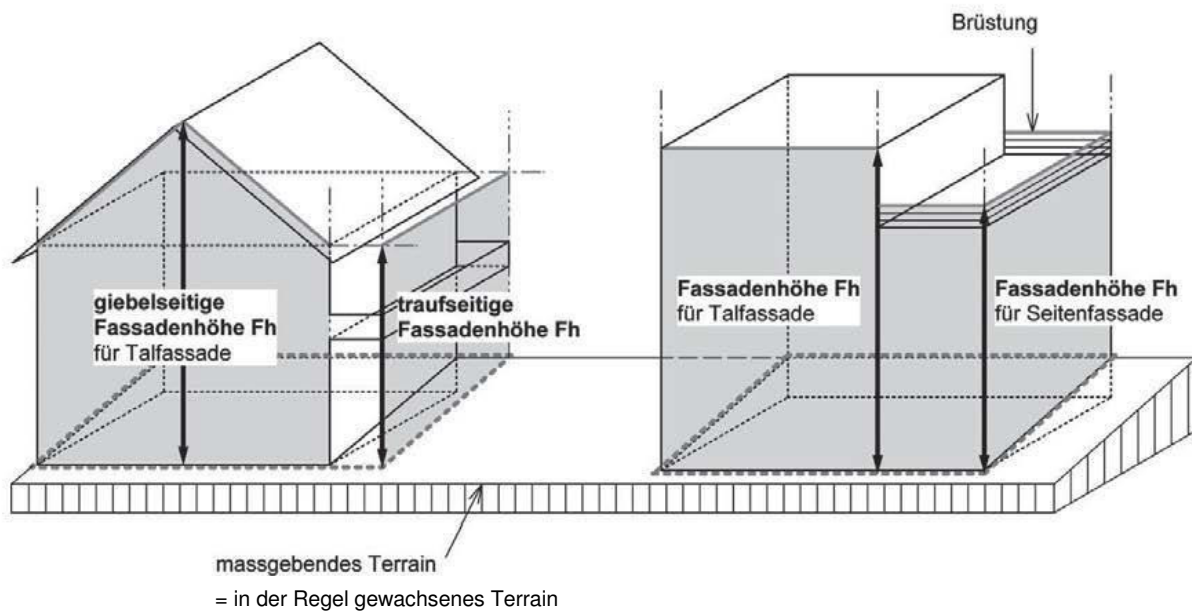
Messweise „alte“ Gebäudehöhe

Wird in der Fassadenmitte gemessen und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung.

Messweise „neue“ Fassadenhöhe

Höhe der Fassade des Hauptvolumens. Die „alte“ Gebäudehöhe entspricht wesensmässig am ehesten der „neuen“ Fassadenhöhe. Ihre Messweise ist allerdings verschieden, die Gebäudehöhe mass einen mittleren Höhenunterschied, während die Fassadenhöhe den grössten Höhenunterschied misst. Während die alte Gebäudehöhe damit einigermaßen unabhängig vom Terrain war (gemittelt), beeinflusst das Terrain die Fassadenhöhe sehr direkt – ein steiles Terrain führt schnell zu grossen Fassadenhöhen.

Der Gemeinderat und die Baukommission haben sich entschieden, in Rohrbach die traufseitige und die giebelseitige Fassadenhöhe vorzugeben.



Neue Vorgaben für die traufseitige und die giebelseitige Fassadenhöhe:

Zone	Alte Gebäudehöhe in m	Neue traufseitige Fassadenhöhe in m	Neue giebelseitige Fassadenhöhe (für Talfassade) in m
W1	5.00	5.00	13.00
W1 Galgenrain	5.50	5.50	13.50
W2	7.00	7.00	14.00
WG2	7.00	7.50	14.50
WG3	11.00	11.00	16.00
D	7.00	7.00	14.00
G	14.00	16.00	16.00
I	16.00	18.00	22.00
ZPP Sagiareal	14.00	14.00	-
Zone Sagiareal	14.00	14.00	-

Klein- und Anbauten

Kleinbauten ersetzen den Begriff „Nebenbauten“ und bezeichnen Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen.

Gewässerraum

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung) in Kraft.

Da der Kanton Bern mit dem geschützten Uferbereich bei Fliessgewässern seit dem 1. September 2009 über ein vergleichbares, aber nicht identisches Instrument verfügt, stellen sich beim Übergang zur neuen bundesrechtlichen Ordnung besondere Probleme. Auch setzt die Anwendung des neuen Bundesrechts zum Gewässerraum voraus, dass die kantonale Revitalisierungsplanung vorliegt. Aus diesen Gründen traf der Kanton Bern zur Einführung des Gewässerraums nach Artikel 36a Gewässerschutzgesetz eine Übergangsregelung, die bis zum Vorliegen der kantonalen Revitalisierungsplanung bzw. dem Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes galt.

Am 1. Januar 2015 wurde das revidierte Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) in Kraft gesetzt. Damit wurden die bisherigen kantonalrechtlichen Bestimmungen zum geschützten Uferbereich und zur Renaturierung von Gewässern aufgehoben. Die kantonale Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 hin angepasst. Zudem ist im Baugesetz des Kantons Bern Artikel 11 (Bauvorhaben in und an Gewässern) für den Gewässerraum relevant. Dieser Artikel wurde aufgrund der Änderung des Bundesrechts und des Wasserbaugesetzes auf den 1. Januar 2015 angepasst.

Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümergebunden festzulegen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Das bedeutet, dass in Rohrbach die bereits mit dem kantonalen Tiefbauamt festgelegten Uferbereiche im Laufe des Verfahrens (nach der Mitwirkung) neu berechnet werden mussten.

Der Gewässerraum nach Artikel 41a Gewässerschutzverordnung wird als Korridor ausgedehnt. Er überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer.

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Lediglich in dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Bauten und Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Festlegung des Gewässerraums

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite. Die effektive Sohlenbreite beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Die Mittelwasserlinie ist an der Böschung in der Regel als Übergang zwischen einem Bereich mit Gewässervegetation und einem Bereich ohne Gewässervegetation erkennbar (mittlerer Abfluss eines Gewässers über das Jahr).

Gewässerabstände nach neuen Vorgaben:

	Langete (Dorf, Walke)	Langete (Brand)	Bodenbächli	Kanäli, Aus- wilbächli	Mühlebach, übrige Ge- wässer, ein- gedolte Ge- wässer
effektive Gerin- nesohlenbreite	7.00 m	6.50 m	1.50 m	1.00 m	< 1.00 m
Zustand des Fließgewäs- sers ¹	stark beein- trächtigt (d.h. Faktor 2)	stark beein- trächtigt (d.h. Faktor 2)	stark beein- trächtigt (d.h. Faktor 2)	stark beein- trächtigt (d.h. Faktor 2)	
natürliche Soh- lenbreite	14.00 m	13.00 m	3.00 m	2.00 m	
Neuer Gewäs- serraum (Korridor)	42.00 m (= 21.00 m auf jeder Seite ab Achse)	39.50 m (= 19.75 m auf jeder Seite ab Achse)	14.50 m (= 7.25 m auf jeder Seite ab Achse)	11.00 m (= 5.50 m auf jeder Seite ab Achse)	11.00 m (= 5.50 m auf jeder Seite ab Achse)

¹ Natürlich = Faktor 1; wenig beeinträchtigt = Faktor 1.5; stark beeinträchtigt = Faktor 2

Der Gewässerraum wird im Baureglement festgehalten. Das Fließgewässer liegt in der Regel in der Mitte des Korridors (d.h. $\frac{1}{2}$ Gewässerraum ab Gewässerachse auf jeder Seite).

Die Beurteilung der Baugesuche durch den Oberingenieurkreis IV erfolgt schon heute nach dieser Bestimmung.

Ausnahmen

- Ausnahme 1:

Dorf, Parzellen Nrn. 336 und 293

Müssen die 42.00 m Gewässerraum resp. die 21.00 m Abstand (gemessen ab Gewässerachse) auf den Parzellen Nrn. 336 und 293 eingehalten werden, wird eine sinnvolle Bebauung verunmöglicht. Die beiden Parzellen Nr. 336 und Nr. 293 sind vom ordentlichen Gewässerabstand ausgenommen. Das Gebiet gilt als dicht überbebauet im Sinne der Gewässerschutzverordnung. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für diese beiden Parzellen gilt ein Gewässerraum von 23.00 m resp. von 11.50 m auf jeder Seite gemessen ab Gewässerachse.

- Ausnahme 2:
Gebiet beidseitig der Langete zwischen Parzelle Nr. 224 und Nr. 41
Das Gebiet beidseitig der Langete zwischen Parzelle Nr. 224 und Nr. 41 entspricht dem eigentlichen Dorfkern von Rohrbach mit vielen inventarisierten Gebäuden. Die Langete ist in diesem Gebiet kanalisiert, die Böschungskante befindet sich daher oben an der Böschungsmauer. Das Gebiet gilt als dicht bebaut. Der Bauabstand wird aufgrund von Einzelfallbeurteilung festgelegt.
- Ausnahme 3:
Gebiet beidseitig des Mühlebachs zwischen Parzelle Nr. 244 und 41
Auch das Gebiet beidseitig des Mühlebachs zwischen Parzelle Nr. 244 und Nr. 41 ist Teil des Ortskerns. Für dieses Gebiet stellt der Gewässerraum des Mühlebachs von 11.00 m ein Hindernis für die ortsübliche Bebauung und Siedlungsentwicklung nach Innen dar. Das Gebiet wird als dicht bebaut bezeichnet und der Bauabstand aufgrund von Einzelfallbeurteilung festgelegt.

Weitere Anpassungen im Baureglement

- Artikel 9 wird mit Absatz 2 ergänzt.
Folgende Erschliessungsstrassen sind Basiserschliessungsstrassen: Hauptstrasse/Kantonsstrasse Richtung Huttwil/Auswil/Rohrbachgraben/Madiswil, Häbernbadweg, Brandweg, Bahnhofstrasse, Zufahrt bis Boden und bis Kasern. Alle übrigen Strassen sind Detailerschliessungsstrassen.
- Artikel 14, Dachgestaltung.
In den Bauzonen sind für Hauptgebäude sowie für Klein- und Anbauten sämtliche Dachformen gestattet. Das Ortsbildschutzgebiet ist in Artikel 51 geregelt.
- Artikel 15, Flachdachbauten.
Auf Flachdachbauten kann ein Attikageschoss erstellt werden. Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 1.50 m zurückversetzt sein.

Die öffentliche Auflage fand vom 18. August – 17. September 2016 statt. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Änderungen im Baureglement zu genehmigen.

Sanierung Brandweg, Einräumung eines Kredits von Fr. 350'000

Die Einwohnergemeinde Rohrbach hat im Brandweg eine geplante GWP-Massnahme umzusetzen. Das Projekt sieht folgende Arbeiten vor:

- Regenwasserleitung:
Die Leitung weist zum Teil gravierende Schäden auf. Die Leitung wird mittels Inlining saniert. Ein kleines Leitungsstück muss durch konventionelle Grabarbeiten ersetzt werden.
- Schmutzwasserleitung:
Von der Leitung wurden im letzten Jahr Fernsehaufnahmen erstellt. Die Fernsehaufnahmen ergaben einen zufriedenstellenden Zustand der Leitung. Ausser bei einigen Kontrollschächten sind keine Unterhaltsarbeiten geplant.
- Wasserversorgung:
Die Wasserleitung wird ab Bahnübergang ersetzt und der Leitungsquerschnitt erhöht. Der Hydrant Nr. 41 wird ersetzt.
- Strassenkörper:
Der Strassenkörper wird ab Bahnquerung bis zur Gemeindegrenze Auswil komplett erneuert. Die Einlaufschächte der Strassenentwässerung werden ersetzt und mit Schlamm-sammler ergänzt. Gleichzeitig wird auch die Strassenbeleuchtung erneuert und auf die LED-Technologie umgerüstet.

Der Kostenvoranschlag für geplanten Arbeiten stellt sich wie folgt dar (inkl. MwSt.):

Wasserversorgung	Fr.	105'000.00
Abwasserentsorgung	Fr.	128'000.00
Strasse	Fr.	105'000.00
Strassenbeleuchtung	Fr.	<u>11'000.00</u>
Total	Fr.	349'000.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, für die geplanten Sanierungsarbeiten einen Kredit von Fr. 350'000.00 einzuräumen.

Erneuerung von Bahnübergangsanlagen, Einräumung eines Kredits für den Kostenanteil der Gemeinde von Fr. 181'000.00

Die BLS Netz AG hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die automatischen Schrankenanlagen Wannbach, Hintergasse, Mösli und Brand das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben oder mit dem neu geplanten Stellwerk im Bahnhof Rohrbach nicht mehr kompatibel sind. Eine umfassende Sanierung/Erneuerung ist gemäss BLS AG unumgänglich, da:

- die Einrichtungen aufgrund des aktuellen Zustandes von Aussenanlagen (Antriebe, Signale, Kabel) und Innenanlagen (Steuerung, Stromversorgung) eine erhöhte Störungsfälligkeit aufweisen.
- die Steuerapparatur in gewissen Teilbereichen nicht mehr den gültigen Vorschriften und Verordnungen entspricht.
- die Herstellung der verschiedenen Komponenten der Aussen- und Innenanlage seit geraumer Zeit eingestellt worden ist, was die Reparaturen und Ersatz defekter Einrichtungen bedeutend erschwert.

Die Finanzierung der für die Sicherheit der Niveauübergänge notwendigen Massnahmen ist im Eisenbahngesetz geregelt. Insbesondere kommen dabei die nachstehenden Grundsätze zum Tragen:

Artikel 26 Eisenbahngesetz, Verursacherprinzip

Bei Änderungen an Niveauübergängen einschliesslich der Anpassung und Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen haben Bahnunternehmung und Strasseneigentümer die Kosten in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihrer Anlage sie bedingt. Diese Regel findet sinngemäss Anwendungen auf die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der dazu bestimmten Anlagen.

Artikel 27 Eisenbahngesetz, Vorteilsanrechnung

In allen Fällen hat jede Partei in dem Umfange an die Kosten beizutragen, als ihr aus der Umgestaltung der Anlage Vorteile erwachsen. Stellt eine Partei im Interesse der dauernden Verbesserung oder des künftigen Ausbaues ihrer eigenen Anlage besondere Begehren, so hat sie die daraus an der Kreuzungsstelle entstehenden Mehrkosten allein zu tragen.

Die Sanierungs- und Erneuerungskosten von Bahnübergangsanlagen sind nach dem Wegfall der Bundesbeiträge aus Mitteln der Mineralölsteuern vollumfänglich durch Strasseneigentümer und Bahnunternehmung zu tragen.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat mit der BLS AG folgende Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die Erneuerung von Bahnübergangsanlagen abgeschlossen:

- Wannench	Anteil Gemeinde 10%, d.h.	Fr. 16'655.00
- Hintergasse	Anteil Gemeinde 20%, d.h.	Fr. 59'755.00
- Mösli	Anteil Gemeinde 20%, d.h.	Fr. 58'187.00
- Brand	Anteil Gemeinde 10%, d.h.	<u>Fr. 32'806.00</u>
Total Anteil Gemeinde		<u>Fr. 167'403.00</u>

Der gesamte Kostenanteil der Gemeinde Rohrbach beträgt ohne Mehrwertsteuer Fr. 167'403.00 und gilt gemäss Vereinbarung als Kostendach. Der Kostenanteil der BLS

AG beträgt ohne Mehrwertsteuer Fr. 1'076'917.00. Die Ausführung der Arbeiten ist in den Jahren 2018 und 2019 geplant.

Beim Bahnübergang Allmendstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse.

Gleichzeitig beabsichtigt die BLS AG, den Bahnhof Rohrbach umzubauen und den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes anzupassen. Das Projekt betrifft die Gleis- und Perronanlagen inklusive behindertengerechten Zugang zur Bahn, die bahntechnischen Anlagen sowie die Neugestaltung des Bahnhofplatzes. Die Bauarbeiten verteilen sich von Mitte 2018 bis Frühjahr 2020 über verschiedene Bauphasen. Die Intensivbauphase ist im Herbst 2019 während 3 Wochen geplant und während der Totalsperre (kein Bahnbetrieb) werden die Hauptarbeiten durchgeführt und der Verkehr wird durch Busse aufrechterhalten. Die Bevölkerung und die Direktbetroffenen werden frühzeitig informiert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, für die Erneuerung von Bahnübergangsanlagen einen Kredit für den Kostenanteil der Gemeinde Rohrbach von Fr. 181'000.00 inkl. 8 % MwSt. einzuräumen.

Regionales Hochwasserschutzprojekt der Gemeinden Huttwil, Madiswil und Rohrbach

Botschaft zuhanden der stimmberechtigten Organe der Einwohnergemeinden Huttwil, Madiswil und Rohrbach:

- a) Genehmigung des Wasserbauplans
- b) Zustimmung zum Gesamtprojekt
- c) Genehmigung Gesamtkredit in der Höhe von CHF 13'455'000, wobei das Projekt erst ausgeführt werden darf, wenn die Subventionen von Bund und Kanton verbindlich zugesichert sind.
- d) Ermächtigung der Gemeinderäte von Huttwil, Rohrbach und Madiswil zur Darlehensaufnahme bzw. falls nötig zur Regelung von Zusammenarbeitsverhältnissen

1. Ausgangslage

Nach dem verheerenden Hochwasser vom 8. Juni 2007 haben die drei Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil beschlossen, den Hochwasserschutz gemeinsam anzugehen. Basierend auf einem Hochwasserschutzkonzept aus dem Jahr 2009 lag im September 2012 ein erstes Gesamtprojekt für den Hochwasserschutz in den drei Gemeinden auf Stufe Vorprojekt vor. Seitdem sind umfassende Planungs- und Vorbereitungsarbeiten geleistet worden. Ohne diese könnten die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen so heute nicht präsentiert werden.

Das nun vorliegende Projekt wurde nach der Mitwirkung im Herbst 2014 bei den eidgenössischen und kantonalen Stellen zur Vorprüfung eingereicht. Gestützt auf die Forderungen einzelner Ämter mussten zur Erreichung der maximal möglichen Subventionsbeiträge durch Bund und Kanton noch zusätzliche Unterlagen erarbeitet und nachgereicht werden.

Das Leitverfahren konnte in den ersten Monaten des Jahres 2016 abgeschlossen werden. Danach wurde das Projekt umgehend öffentlich aufgelegt. Insgesamt gingen zwei Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Diese konnten in Verhandlungen bereinigt werden.

2. Vorgesehene Massnahmen

Die Massnahmen sind auf den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt und bestehen aus dem

- Bau eines Rückhaltebeckens (Erddamm) in der Gemeinde Huttwil, Gebiet Tschäppel
- Bau eines Schwemmholzrechens in der Gemeinde Huttwil, am Nyffelbächli
- Neubau der Brücke Häberenbadstrasse im Bereich der Sägerei Ammon mit Optimierung des Durchlasses (Brücke zu 100% durch die Gemeinde Huttwil finanziert)
- Bau eines Rückhaltebeckens (Betonsperre) in der Gemeinde Rohrbach, Gebiet Brand
- Gerinneausbau der Langeten im Ortsteil Kleindietwil, Gemeinde Madiswil
- Ökologische Ersatzmassnahmen (ehemalige Kiesgrube Madiswil und je an einem Abschnitt an der Langete in Huttwil und Rohrbach).

Häberenbadbrücke, Huttwil

Die Häberenbadbrücke wird durch die Gemeinde Huttwil selber finanziert. Dies weil die Brücke auch ohne Hochwasserschutzmassnahmen saniert werden müsste. Die subventionsberechtigten Restkosten werden – wie die übrigen Massnahmen – zu 76% durch Bund und Kanton finanziert. Durch den Neubau der Brücke mit einem leicht grösseren Abflussquerschnitt und Staukragen kann auf den ursprünglich vorgesehenen Schwemmholzrechen an der „Wyssache“ verzichtet werden.

Ökologische Ersatzmassnahmen

Die ökologischen Ersatzmassnahmen in Rohrbach, Huttwil und in Madiswil sind gesetzlich vorgeschrieben. Wie im Umweltverträglichkeitsbericht des Projekts vorgesehen, sollen natürliche Flächen für Flora und Fauna geschaffen werden, um die künstlichen Verbauungen an der Langeten zu kompensieren.

⇒ Die detaillierten Pläne über das gesamte Projekt können bei den Gemeindeverwaltungen von Huttwil, Rohrbach und Madiswil eingesehen werden.

3. Terminprogramm

Der zeitliche Ablauf ist wie folgt geplant:

a) Genehmigungsphase:

- Genehmigung Wasserbauplan durch Tiefbauamt Kt. Bern: Frühling 2017
- Grossratsbeschluss: Herbst 2017
- Eidgenössischer Finanzbeschluss: Ende 2017

b) Bauphase:

- Baueingabe: z.T. bereits erfolgt; abgeschlossen bis Sommer 2017
- Baubeginn: nach Vorliegen der Subventionszusicherungen, voraussichtlich ab dem Jahr 2018
- Bauvollendung: Voraussichtlich ab 2022 (fünf Jahre Bauzeit für sämtliche Projektbestandteile)

4. Finanzielles

4.1 Planungskosten

Bisher wurden Projekt-Planungskosten von den zuständigen Organen der drei Gemeinden von insgesamt CHF 550'000.00 bewilligt. Zudem wurde für die Durchführung von Baumeistersubmission ein Betrag von CHF 185'000.00 durch die Stimmberechtigten der drei Gemeinden genehmigt. Diese Kosten wurden mit dem nachstehenden Kostenteiler (siehe Seite 13) unter den Gemeinden laufend abgerechnet. Wichtig ist, dass die bisher angefallenen Kosten nur dann subventioniert werden können, wenn das Projekt umgesetzt wird. Dazu ist es unabdingbar, dass die Stimmberechtigten dem Wasserbauplan sowie dem Kredit zustimmen.

4.2 Baukosten

Für die grösseren Projektbestandteile, das heisst für die beiden Rückhaltebecken in Huttwil und Rohrbach, wurden bereits Baumeistersubmissionsverfahren durchgeführt, um einen möglichst genauen Kostenvoranschlag ermitteln zu können. Für die verschiedenen Projekte wird somit mit folgenden Ausgaben gerechnet:

Projekte	Kosten in CHF
Rückhaltebecken „Tschäppel“, Huttwil	1'800'000.00
Schwemmholzrechen „Nyffelbächli“, Huttwil	70'000.00
Häberenbadbrücke, Huttwil (Brückenbau geht zulasten Gemeinde Huttwil inkl. MwSt.)	410'000.00
Ersatzmassnahmen Durchlass BLS Huttwil	50'000.00
Rückhaltebecken „Brand“, Rohrbach	3'950'000.00
Gerinneausbau der Langeten, Kleindietwil (Madiswil)	2'900'000.00
Ökologische Ersatzmassnahmen, ehemalige Kiesgrube, Melchnaustrasse, Madiswil	50'000.00
Honorarkosten	1'600'000.00
Total I	10'830'000.00
MwSt. 8% ohne Häberenbadbrücke Huttwil	834'000.00
Total II	11'664'000.00
Landerwerb	160'000.00
Unvorhergesehenes	1'500'000.00
MwSt. auf Unvorhergesehenem 8%	120'000.00
Rundung	11'000.00
Total III	13'455'000.00

4.3 Subventionen

Bund (43%) und Kanton (33%) sichern Beiträge im Umfang von 76% zu. Die 16% Zusatz-Subventionen beruhen darauf, dass Mehrleistungen in planerischer und organisatorischer Hinsicht geleistet wurden (Erstellen Gefahrenkarte, Raumplanung, Unterhaltskonzept, Notfallplanung, Partizipation durch einen Beirat aus der Bevölkerung). Die Mobiliar-Versicherungsgesellschaft wurde neben anderen, ebenfalls um Beiträge ersucht. Die Versicherung kann erst über einen Beitrag entscheiden, wenn die Stimmberechtigten der drei Gemeinden dem Projekt zugestimmt haben. Hingegen hat die Gebäudeversicherung des Kantons Bern einen Betrag von Fr. 200'000.00 zugesichert, was im Vergleich zu ähnlichen Wasserbauprojekten sehr aussergewöhnlich ist.

Damit Hochwasserschutzprojekte von Bund und Kanton subventioniert werden können, muss ein sogenannter Wirtschaftlichkeitsnachweis vorliegen. Es können nur Projekte unterstützt werden, welche ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweisen. Zur Prüfung der Kostenwirksamkeit werden die Projektkosten dem Schadenpotenzial bei einem bestimmten Hochwasserereignis gegenübergestellt. Im vorliegenden Projekt hat diese Prüfung einen Faktor von 1.72 ergeben, was einer guten Wirtschaftlichkeit entspricht.

4.4 Kostenteiler, Abrechnung unter den Gemeinden

Die Kosten des Projektes werden unter Anwendung des folgenden Teilers unter den Gemeinden aufgeteilt:

Madiswil: 45 %	Huttwil: 33 %	Rohrbach: 22 %
----------------	---------------	----------------

Die Stimmberechtigten haben diesen Kostenteiler bereits im Dezember 2012 im Zusammenhang mit der Genehmigung des Projektierungskredites angewendet und somit beschlossen. Dieser kam nach langen und intensiven Verhandlungen zustande und wird nicht mehr geändert.

Beträge in CHF	Total	Madiswil	Huttwil	Rohrbach
Gesamtkosten	13'455'000.00			
Häberenbadbrücke	- 410'000.00			
Total I	13'045'000.00			
Kostenteiler	100%	45% v. Total I	33% v. Total I	22% v. Total I
Total II		5'870'250.00	4'304'850.00	2'869'900.00
Häberenbadbrücke			+ 410'000.00	
Total III Subventionsberechtigte Kosten	13'455'000.00	5'870'250.00	4'714'850.00	2'869'900.00
./. Subventionen Bund, Kt. BE, 76 % v. Total III	10'225'800.00	4'461'390.00	3'583'290.00	2'181'120.00
Total IV	3'229'200.00	1'408'860.00	1'131'560.00	688'780.00
./. Beitrag Gebäudeversicherung	200'000.00	90'000.00	66'000.00	44'000.00
Total V Kosten nach Abzug aller Beiträge	3'029'200.00	1'318'860.00	1'065'560.00	644'780.00

Gemäss der aktuell gültigen Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern ist das Bruttoprinzip anzuwenden, wenn noch nicht alle Beiträge rechtsverbindlich zugesichert sind. Das heisst, die Gemeinden haben den Gesamtbetrag von 13,455 Mio. Franken zu bewilligen und nicht jede Gemeinde einzeln ihre Beiträge oder die Beträge abzüglich der Subventionen.

Die Gemeinden haben sich geeinigt, dass die Finanzverwaltung der Gemeinde Madiswil die Abrechnung sämtlicher Kosten übernimmt und diese auf die Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler aufteilt.

4.5 Folgekosten

Huttwil	Teilkosten in CHF	Folgekosten in CHF
1. <u>Abschreibungen</u> Nettoinvestitionen Nutzungsdauer 50 Jahre, davon 2 % Abschreibungen p.a.	1'060'740.00	21'215.00
2. <u>Verzinsung</u> Nettoinvestitionen, davon 1 % kalkulatorischer Zins p.a.	1'060'740.00	10'610.00
3. <u>Unterhaltskosten</u> Annahme 1 % p.a. auf Baukosten - Damm Tschäppel - Schwemmholzrechen - Häberenbadbrücke - Ökologische Massnahmen	1'800'000.00 70'000.00 410'000.00 50'000.00	18'000.00 700.00 4'100.00 500.00
Total		55'125.00

Rohrbach	Teilkosten in CHF	Folgekosten in CHF
1. <u>Abschreibungen</u> Nettoinvestitionen Nutzungsdauer 50 Jahre, davon 2% Abschreibungen p.a.	646'360.00	13'000.00
2. <u>Verzinsung</u> Nettoinvestitionen, davon 1% kalkulatorischer Zins p.a.	646'360.00	6'400.00
3. <u>Unterhaltskosten</u> Annahme 1% p.a. auf Baukosten Rück- haltebecken Brand, inkl. ökologische Massnahmen	3'950'000.00	39'500.00
Total		58'900.00

Madiswil	Teilkosten in CHF	Folgekosten in CHF
1. <u>Abschreibungen</u> Nettoinvestitionen Nutzungsdauer 50 Jahre, davon 2% Abschreibungen p.a.	1'322'100.00	26'400.00
2. <u>Verzinsung</u> Nettoinvestitionen, davon 1% kalkulatorischer Zins p.a.	1'322'100.00	13'200.00
3. <u>Unterhaltskosten</u> Annahme 1% p.a. auf Baukosten, - Gerinne Kleindietwil - Ökologische Massnahmen	2'900'000.00 50'000.00	29'000.00 500.00
Total		69'100.00

Durch Hochwasserereignisse können unter Umständen Beschädigungen an den Bauwerken entstehen, Landparzellen werden überflutet. Solche Kosten können nur sehr schwer definiert werden. Es wird deshalb auf eine Aufstellung von Instandstellungskosten, ausgelöst durch ein Hochwasserereignis, verzichtet. Wichtig ist, dass Überflutungsschäden im Rückstaubereich von Rückhalteanlagen mit 67% durch den Kanton Bern vergütet werden. Die Landeigentümer werden für Schäden und Wiederherstellung an den Kulturen zu 100% gemäss separaten Verträgen vergütet (Berechnungen gemäss Richtlinien Schweizerischer Bauernverband). Ebenfalls werden die Landeigentümer für den Minderwert des Kulturlandes gemäss separaten Verträgen entschädigt (Abgeltungen kapitalisiert auf 25 Jahre).

5. Unterhaltskonzept

Für das gemeinsame Hochwasserschutzprojekt sind die späteren Unterhaltsarbeiten und somit auch die Kostenregelungen in einem sogenannten Unterhaltskonzept festgelegt worden. Grundsätzlich verbleiben die Aufwendungen für den „normalen Gewässerunterhalt“ im jeweiligen Abschnitt der Langeten voll und ganz in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Arbeiten, welche jedoch durch ein Hochwasser ausgelöst werden, übernehmen die beteiligten Gemeinden nach Abzug der zustehenden Subventionen in der Regel nach dem definierten Kostenschlüssel. Die Gemeinderäte von Huttwil, Rohrbach und Madiswil haben im Februar 2015 dem Unterhaltskonzept zugestimmt.

6. Zusammenarbeit unter den Gemeinden

Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden für das Hochwasserschutzprojekt basiert auf Gemeinderatsbeschlüssen. Auf die Gründung eines Gemeindeverbandes oder auf den Abschluss eines Vertragswerkes (sogenanntes Sitzgemeindemodell) wurde bisher verzichtet. Die Zusammenarbeit in der Projektgruppe, in welcher Gemeindevertreter, betroffene Grundeigentümer, Ingenieur und Kantonsvertreter Einsitz haben, funktioniert sehr gut. Allenfalls wird es zur Regelung der Finanzen und betreffend Abrechnung nötig, dass ein Zusammenarbeitsvertrag ausgearbeitet wird. Die Dienstleistungen, welche die Finanzverwaltung Madiswil für die Kostenabrechnung erbringt, werden von den Gemeinden Huttwil und Rohrbach entsprechend entschädigt, sind aber nicht subventionsberechtigt (→ Verwaltungsaufwand). Für diesen Fall sollen die Stimmberechtigten den Gemeinderäten die Kompetenz erteilen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen (Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen).

7. Bericht der Gemeinderäte

Es ist fast 10 Jahre her, dass die verheerenden Hochwasser im oberen Langetental Verwüstungen angerichtet haben. An vielen Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen wurde das Hochwasserschutzprojekt Langeten in den Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil zur Beschlussreife vorbereitet. Es zeigte sich, dass ein derart komplexes Projekt eingehend beraten werden muss und entsprechend viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Ge-

meinderäte der drei Einwohnergemeinden danken an dieser Stelle der betroffenen Bevölkerung, den Ingenieuren, den Mitarbeitern der Bundes- und Kantonsverwaltung sowie den Mitgliedern der Spezialkommissionen für die bisher geleistete Arbeit.

Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass das Projekt gewissenhaft und seriös vorbereitet und somit abstimmungswürdig ist. Die Räte sind überzeugt, dass mit dem gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzprojekt die Siedlungsgebiete nachhaltig vor Überschwemmungen und Schäden bewahrt werden können. Die Investitionen sind für die drei Einwohnergemeinden finanziell tragbar, ohne Steuererhöhungen auszulösen. Aus diesen Gründen möchten die Gemeinderäte nicht länger zuwarten und das Werk möglichst bald realisieren.

8. Anträge der Gemeinderäte Huttwil, Rohrbach, Madiswil

- a) Dem Wasserbauplan für das Hochwasserschutzprojekt Langete in den Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil (Ortsteil Kleindietwil) ist zuzustimmen;
- b) Die baulichen Massnahmen für das Gesamtprojekt Hochwasserschutz in den Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil (Ortsteil Kleindietwil) sind zu genehmigen;
- c) Dafür ist ein Gesamtkredit von insgesamt CHF 13'455'000.00 zu bewilligen;
- d) Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Subventionszusicherungen von Bund und Kanton verbindlich vorliegen.
- e) Die Gemeinderäte von Huttwil, Rohrbach und Madiswil sind zur Darlehensaufnahme und wenn nötig zur Regelung von entsprechenden Zusammenarbeitsverhältnissen zu ermächtigen.

Huttwil, Rohrbach, Madiswil, im September 2016/ah

Gemeinderat Huttwil

sig. HJ. Muralt
Präsident

sig. M. Jampen
Gemeindevorstand

Gemeinderat Rohrbach

sig. E. Spichiger
Präsidentin

sig. A. Appenzeller
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Madiswil

sig. V. Flückiger
Präsidentin

sig. A. Hasler
Gemeindeschreiber

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat alle Versammlungsteilnehmer zu einem Apéro ein.

Rohrbach, im November 2016

Gemeinderat Rohrbach